

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen **HeideWorld e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bockhorn 1, 29694 Walsrode – Bockhorn.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen werden.
4. Gerichtsstand des Vereins ist Walsrode.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Förderung des Tourismus einschließlich der touristischen Infrastruktur und der touristischen Kooperation in der Lüneburger Heide dienen. Hierzu soll der Verein insbesondere
 - die Interessen des Tourismus in der Lüneburger Heide wahrnehmen, pflegen und fördern,
 - die Kooperation der touristischen Leistungsträger der Destination fördern durch Beitritt und Beteiligung an der Geschäftsführung in der noch zu gründenden GmbH auf Ebene der Landkreise der Vereinsmitglieder
 - den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern fördern
 - Prozesse in Gang setzen, die die Qualität des touristischen Angebotes laufend verbessern
 - Organisationen unterstützen, die für die Umsetzung des Zwecks geeignet sind, eine nationale und Internationale Vermarktung der Region für 12 Monate im Jahr aktiv zu prägen.
2. Der Verein hat als Zweck die Förderung des Tourismus der Lüneburger Heide. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für die Zwecke des Vereins verwendet. Ein Spendenbeschluss des Vorstandes kann Beiträge auch für begrenztes soziales Engagement nutzen
3. Der Verein darf sich an anderen Gesellschaften beteiligen, die dem Zweck dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann durch Unternehmen, Kommunen, Fremdenverkehrsvereine, sonstige Vereine und Verbände, sowie Privatpersonen erworben werden.

...die neue Lüneburger Heide

3. Fördernde Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen Rechtes und des privaten Rechtes oder Einzelpersonen sein, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Der Vorstand entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, über den Antrag zur Mitgliedschaft durch Mehrheitsbeschluss seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist verpflichtet, die Gründe einer etwaigen Ablehnung anzugeben.
5. Dem/Der Aufgenommenen ist eine Satzung per E-Mail zuzusenden, mit Bestätigung. Die Satzung steht ferner in der jeweils aktuellsten Fassung im Intranet abrufbereit.
6. Bedingung für die Aufnahme ist die Zahlung des ersten Mitgliedbeitrages.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Insolvenz und Zahlungsunfähigkeit
 - c) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Diese kann erstmals mit 6 Monaten Frist zum Ende des 2. Jahres erfolgen. Danach ist die Kündigung jährlich mit gleicher Frist zum 31.12. eines Jahres möglich.
 - d) Durch Ausschluss durch den Vorstand.
8. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) der Satzung oder den Beschlüssen des Vereines zuwider handelt;
 - b) sich eines vereinsschädigenden Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat;
 - c) mit der Beitragszahlung trotz Zahlungsaufforderung länger als 6 Monate im Rückstand ist;
 - d) die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach den Maßgaben dieser Satzung entfallen sind.

Für den Ausschlussbeschluss ist eine 75%-ige Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Im Ausschlussverfahren selbst hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder durch Beschluss.

Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben. Bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz-, Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
2. In die Organe des Vereines können nur natürliche Personen gewählt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied stimmt dem Geschäftskontakt mittels E-Mail zu, auch dem Versand von offiziellen Mitteilungen und Einladungen des Vereins. Das Mitglied sorgt jederzeit für Bekanntgabe einer aktuellen E-Mailadresse an den Verein.

§ 5 Beiträge und Stimmrecht

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung per Bankeinzug.
2. Die Beitragszahlung wird bei Erstzahlung schriftlich innerhalb eines Monats angefordert, danach fällig durch den Verein und Bankeinzug.)
3. Im Jahr der Gründung des Vereins wird der Beitrag anteilig nach Kalendermonaten erhoben. In den darauf folgenden Jahren ist der Beitrag für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Verein.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme.
5. Juristische Personen können in den Organen des Vereines durch ihre Organe oder von diesen benannte Dritte vertreten sein, die ihre Berechtigung schriftlich vor jeder Versammlung nachzuweisen haben.
6. Die Erteilung einer Stimmenvollmacht ist zulässig. Sie muss schriftlich nachgewiesen werden.
7. Eine Stimmrechtsbündelung von mehr als 3 Mitgliederstimmen ist unzulässig.

§ 6 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Alle Organe haben für die dauernde, nachhaltige Erfüllung des Vereinszweckes zu sorgen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie wählt den/die Vorsitzende/n, seine/n Stellvertreter/in, den/die Schatzmeister/in, den/die Rechnungsprüfer/in, den/die Schriftführer/in, sowie die weiteren Vorstandsmitglieder;
 - b) Entgegennahme und Aussprache über Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c) Endgültige Festsetzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
 - d) Entgegennahme, Aussprache und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Aufnahme- oder Ausschlussentscheidung des Vorstandes;
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, sofern keine E-Mailadresse bekannt ist, schriftlich unter der dem Verein zuletzt bekannt gegebenen

Anschrift. In der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Wochentag, der dem der Mitgliederversammlung folgt, zu übersenden / per Post aufzugeben. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vor-

stand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter wird zu Beginn der Mitgliederversammlung über Ergänzungswünsche abstimmen lassen. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 1/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes und Veränderungen der Jahresbeiträge müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ruft der Vorstand ein,
 - a) wenn er diese durch die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschließt oder
 - b) ein Viertel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand binnen 7 Tagen nach Beschlussfassung durch den Vorstand bzw. Eingang des Einberufungsverlangens durch die ordentlichen Mitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer, nicht jedoch mehr als zwei Wochen.

Zweck und Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zuzuleiten. Fristwahrung ist durch Mail-Protokolle oder Poststempel zu belegen.

3. Anträge die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Sie können mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Dringlichkeit darf nur von einem Sprecher bzw. Gegensprecher begründet werden. Die Satzung und die Beitragsordnung können nicht durch die Dringlichkeitsanträge geändert werden.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist vom einem/r bestellten Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die den Sachverhalt wiedergibt und zudem die Beratungsergebnisse festhalten muss und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ist die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit nicht erreicht oder liegt Stimmengleichheit vor, so ist der Antrag abgelehnt.
4. Wählbar sind die dem Verein als Mitglieder angehörenden natürlichen Personen und die juristische Personen vertretenden Organe oder die von diesen schriftlich bestimmten Vertretern.
5. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
6. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden.
7. In den übrigen Fällen ist ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden; eines der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung zum/zur Vorsitzenden

des Wahlausschusses bestimmt. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat sodann das Wahlergebnis festzustellen; der/die Vorsitzende des Wahlausschusses hat es gegenüber der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der/Die Gewählte ist zu befragen, ob er/sie die Wahl annimmt; ist der/die Gewählte abwesend, so wird seine/ihre vorherige Zustimmung verlesen. Der Wahlausschuss bestätigt durch seine/n Vorsitzende/n zu Protokoll die Gültigkeit der Wahl.

8. Stellen sich mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten der gültigen Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

9. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

10. Ungültig sind Stimmen, wenn

- a) der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält oder
- b) der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- c) der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
- d) ein anderer als der ausgegebene Stimmzettel verwandt wurde.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

11. Auf Antrag von 25 % der anwesenden ordentlichen Mitglieder sind Beschlüsse geheim herbeizuführen. Geheime Abstimmungen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu Wählenden:

- a) einem/einer Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) einem/einer Schatzmeister/in
- d) einem/einer Schriftführer/in
- e) sowie fünf weiteren Beisitzern/innen, wobei je ein/e Beisitzer/in aus Landkreisen mit Vereinsmitgliedern stammen soll.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann mit der Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder vom Vorstand beschlossen und durch Wahl erweitert werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in.

2. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden zunächst für die Dauer von zwei Jahren oder drei Jahren gewählt. Danach zur kontinuierlichen Arbeit für jeweils 2 Jahre versetzt gewählt, so, dass ab der 2. Wahlperiode jeweils nur ein Teil zur Wahl steht.
3. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Wahlperiode.

4. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins und nimmt die Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung wahr, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder anderen nach der Satzung obliegen, insbesondere
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Vertretung des Vereins in Beiräten/Aufsichtsräten von durch den Verein beauftragten Durchführungsgesellschaften
 - c) Einrichtung von Ausschüssen oder Beschäftigung von Mitarbeitern
 - d) Die Entscheidung über die Vorschläge und Empfehlungen der Ausschüsse
 - e) Je zwei amtierende Vorstandsmitglieder sind für den Verein gemeinschaftlich handelnd vertretungsberechtigt
5. Im Innenverhältnis vertreten die Vorstandsmitglieder den Verein bei Entscheidungen gemeinschaftlich zu je 2 Personen. In allen finanziellen Angelegenheiten sind zwei Unterschriften erforderlich. Der Vorstand kann Vollmacht erteilen. Die nicht übertragbare Vollmacht ist dem Umfang oder Auftrag nach zu bestimmen und zeitlich max. auf die Dauer des Anstellungsverhältnisses oder den Einzelfall zu beschränken, in keinem Falle jedoch über zwei Jahre hinaus.
6. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Unabhängig von der Stimmenberechtigung in der Mitgliederversammlung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende 2 Stimmen.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist von dem/der Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen, die die Beratungsergebnisse enthalten muss. Diese Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreterin und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünfzig Prozent seiner Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen und Spesen werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Spesen-Ordnung geregelt.

§ 10 Rechnungsprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jährlich einen/eine Rechnungsprüfer/in, sowie für die Dauer von 2 Jahren eine/n Stellvertreter/in, die den Prüfbericht schriftlich zu erstatten haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung die Finanzführung des Vereins.
3. Zum/zur Rechnungsprüfer/in kann nicht bestimmt werden, wer in einem Abhängigkeits- oder Angestelltenverhältnis zum Verein steht.

4. Die Rechnungsprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter/in sind verpflichtet, den Prüfern die erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Durch die Rechnungsprüfer sind zu prüfen:
 - a) die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichtes (Geschäftsberichtes),
 - b) die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Schriftstücken (Belege),
 - c) die Kassen-, Bank-, und sonstigen Vermögensstände.
6. Die Buchführung im Sinne ordentlicher Kaufleute ist vom Vorstand zu initiieren, die Bilanz ist von einem Steuerberater zu erstellen. Die Ergebnisse sind dann mit der Jahresabrechnung den Rechnungsprüfern vorzulegen und stehen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag nach jew. Vorstandbeschluss offen.

§ 11 Schatzmeister/in

Der/Die Schatzmeister/in ist verantwortlich für die Vermögensführung des Vereins und trägt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht vor.

§ 12 Ausschüsse

1. Durch den Vorstand können Ausschüsse eingerichtet werden. In diese können sachverständige Dritte, auch Nichtmitglieder, berufen oder einbezogen werden.
2. Die Mitarbeit in den Ausschüssen steht allen Mitgliedern offen. Der jeweilige Ausschuss wählt aus seiner Mitte heraus eine/n Vorsitzende/n. Diese/r leitet die Geschäfte des Ausschusses und berichtet über seine Arbeit gegenüber dem Vorstand. Alle Ausschussmitglieder haben Stimmrecht. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind an die Beschlüsse der Ausschüsse nicht gebunden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr und das Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung berechtigt, wenn die Einladung diesen Beratungspunkt angeführt hat.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Es müssen mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Anwesenheit nicht erreicht, so ist durch den Vorstand entsprechend § 8 (2) zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder. Vorhandenes Vermögen des Vereines wird nach Deckung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tourismus in der Lüneburger Heide verteilt, sofern zuvor das zuständige Finanzamt hierzu schriftlich unter Benennung der Körperschaft seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung des Finanzamtes ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand einzuholen.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen sechs Wochen eine weitere Versammlung unter Benennung des besonderen Zweckes einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet mit der 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. August 2007 beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag der Gründungsversammlung, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am Nächsten kommt. Dem amtierenden Vorstand wird das Recht eingeräumt, diese wirksamen und durchführbaren Regelungen zu finden und bis zur nächsten Satzungsänderung entsprechend zu verfahren.

Die vorstehende Satzung wurde am 18.2.2008 mit den Änderungen in den §§ 2, 5 und 9 beschlossen.

Die Satzung wird von 7 Gründungsmitgliedern eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Gez. Unterschrift
Reimer Eisenberg

Gez. Unterschrift
Gesine Wischmann

Gez. Unterschrift
Heinz Beier

Gez. Unterschrift
Hermann Bockelmann

Gez. Unterschrift
Friedrich Becker

Gez. Unterschrift
Axel Wallbaum

Gez. Unterschrift
Heike Kohlmeyer

Anlage 1

Beitragsordnung

Beitragsgruppe

V**Örtliche Verkehrsvereine &
Gewerbevereine als Institution**

150,00 €

H**Hotels / Gaststätten**

H1	bis 300.000,- € Umsatz	300,00 €
H2	bis 500.000,-	500,00 €
H3	bis 1.000.000,-	1.000,00 €
H4	bis 1.500.000,-	1.500,00 €
H5	bis 2.000.000,-	2.000,00 €
H6	bis 3.000.000,-	3.000,00 €
H7	über 3.000.000,-	4.000,00 €

P**Pensionen und Privatvermieter / FeWo**

15,- pro Bett 15,00 €

C**Campingplätze**

3,- pro Stellplatz 3,00 €

L**Parks und Leuchttürme**

L1	bis 300.000 Besucher	1.500,00 €
L2	bis 600.000 Besucher	3.000,00 €
L3	bis 1.000.000 Besucher	4.500,00 €
L4	bis 2.000.000 Besucher	6.000,00 €
L5	über 2.000.000 Besucher	7.500,00 €

F**Unternehmen / Förderpartner**

Mind. 1.000,-/n. Verhandlung ab 1000,00 €

F1	bis 300.000,- € Umsatz	300,00 €
F2	bis 500.000,-	500,00 €
F3	bis 1.000.000,-	1.000,00 €
F4	bis 1.500.000,-	1.500,00 €
F5	bis 2.000.000,-	2.000,00 €
F6	bis 3.000.000,-	3.000,00 €
F7	über 3.000.000,-	4.000,00 €

E**Einzelmitglieder**

ab 150,- ab 150,00 €